Grideint wöchentlich breimal: Dienftag, Donnerftag und Samftag.

Bolksblaff

Bierteljahrlicher Preist in der Erpedition zu Pas derborn 10 G; für Auss wärtige portofrei

Alle Poftamter nehmen Beftellungen barauf an,

Stadt und Land.

Infertionegebühren für Die Beile 1 Gilbergr.

V: 152.

Paderborn, 20. December

1849

Weberficht.

Umtliches. Berlin (Rammerverhandlung in ber Bofenichen Anutschland. Berlin (Kammerverhandlung in der Posenschen Ansgelegenheit); Posen (russische Kriegerüftungen); Münster (Obersprässender); Bosen (russische Kriegerüftungen); Münster (Obersprässender); Kassel (die Ständeversammlung); Osnabrück (die Hannoversche Regierung); Kiel (Landesversammlung); Leipzig (Mobilmachung der Truppen); Aus dem Königereich Sachsen (der Belagerungszusstand); Frankfurt (Obenburgs Beitritt zum Interim; die Abresse der Bürger Frankfurts an den Reichsverweser); Karlsruhe (Revrganisation des badischen Armeeswesers; Stimmung des Bolfes); Mannheim (Oberst Chorus); Wünchen (Unterhandlungen wegen Einberusung eines allg. deutschen Reichstags; Kammerverhandlungen); Ulm (der würtembergische Landtag). Deutschland.

Reichstago, Eandtag).
Eandtag).
Spanien. (Schweizer Legion.)
Frankreich. Paris (die Getränkesteuer; Ministerrath). Atalien. (Nachricht aus Rom.) Amerika. Liverpool (Nachrichten aus Neu-York).

Umtliche 8.

Barnung. Geit einiger Beit circuliren Caffenanmeifungen, vorzüglich a 5 Thir. welche in der Urt verfalfcht find, bag, nach= bem aus einer größeren Angahl folder Papiere ein fcmaler, unge= fahr 1/4 bis 1/2 Boll breiter Streifen ber Lange nach berausge= fonitten und jene Caffenanweisungen auf Diefe Beife in zwei Theile getheilt worden, zwei nicht zu einander gehörige Theile Diefer ger= fcnittenen Caffenanweisungen wieder zusammengefest find. Bufammenfügung ift mittelft zweier auf der Border- und Rudfeite gegen einander geflebter fcmaler Pavierftreifen bewirft.

Wenn man biefe Caffenanweifungen gegen bas Licht halt, ober Die beiben barauf befeftigten Bapierftreifen am oberen ober unteren Ende berfelben auseinanderlöst, fo zeigt fich gewöhnlich zwifchen ben beiben Theilen ber Caffenanweifung, Die burch Die aufgeflebten Bapierftreifen zusammen gehalten werben, ein leerer Raum, welcher burch lettere verdect merden foll. In den Fallen aber, wo biefer leere. Zwischenraum fich nicht vorfindet, pflegen die gusammengetlebten Unweisungen um 1/4 bis 1/3, auch wohl um 1/2 3oll schmaler zu fein, als bie echte Caffenanweisung.

Much circulirt eine Ungahl von Caffenanweisungen, von welchen ber Rand theile an ber rechten, theile an ber linken Seite in ber oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ift. Go gelingt es 2. B. aus acht Caffenanweisungen neun Stud gusammengufeten und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden find zwar angewiefen, biefe verfalfchten Gaffenanmeifungen anzuhalten und an uns einzuliefern, auch bie Falfcher fo weit als möglich zu verfolgen. Da aber bennoch biefen Berfälfchungen nicht ganglich vorgebeugt werben fann, fo warnen wir vor ber Annahme ber bier befdriebenen verfälfchten Caffenan= weisungen, für welche wir feinen Erfat leiften werben, und machen auf die Bestimmung im § 5. ber Allerbochften CabinetBorbre vom 14. Dov. 1835 (Gefetfammlung 1836, G. 170) aufmertfam wonach

beschädigte Caffenanweisungen nur bann von uns umgetauscht werden durfen wenn fle die gedrudte Gerien = und Folienzahl, Litera und gefdriebene. Rummer und die baneben ftebenbe Namensunterschrift enthalten;

gang ober gum Theil beschnittene Caffenanweifungen in ben öffentlichen Caffen und überhaupt in Bablung nicht angenommen, fondern angebalten und an und abgeliefert merben follen, auch ein Erfat bafur nur bann zu erwarten ift, wenn uns nachgewiesen wird, bag bas Befchneiben zufällig erfolgt ift. Berlin, ben 11. December 1849.

Sauptverwaltung ber Staatefdulben. Röbler. Anoblauch. Deutschland.

Berlin, 16. Dec. Auf die Interpellation bes Abgeordnes ten Beffler in Der Gigung Der zweiten Rammer vom 10. December uber ben Stand ber Bofenfchen Angelegenheit, fprach ber Minifter bes Innern die hoffnung aus noch im Berlaufe biefer Woche Die Borlagen über Die endliche Regulirung ber Berbaltniffe in Der Broving Bofen einzubringen , eventuell am nachften Montage Die Interpellation zu beantworten. Go wie wir erfahren ift bie vom Staatsminifterium baruber ausgearbeitete Denfichrift beendigt und muß binnen furgefter Beit in ben Sanden ber Abgeordneten fic befinden. Die Dentichrift ichlieft nach Erwägung aller Umftande, welche fich gegen ben Unschluß bes bemarfirten Theile aus bem beutschen Bunbesftaate geltend machen, mit bem Untrage, bag bie Rammer ihre Buftimmung zur Ginverleibung bes noch nicht gu Deutschland gehörigen Theiles ber Broving Bofon in den beutschen Bund ertheile.

Pofen, 11. Dec. Alle Nachrichten, welche uns feit etwa acht Tagen aus bem Ronigreich Bolen zugeben, ftimmen barin überein, daß gegenwärtig unter bem ruffifchen Militar eine große Bewegung herricht, woraus faft zur Evideng hervorgeht, bag bas Betereburger Cabinet fur bas nachfte Frubjahr einen abermaligen ernften Baffentang voraussieht: nicht nur, daß die neue Refrutirung mit unerhitterlicher Strenge vollzogen und bie neu eingetretenen Mannschaften aufe fchleunigfte, felbft bei einer Ralte von 15 Grab, eingeübt werben, find auch bereits alle Magregeln getroffen, na-mentlich alle erforderlichen Lieferunge-Kontrafte abgeschloffen, um fobald als die Bitterung erlaubt, zwei ganze Armeeforpe abermale ine Feld ruden zu laffen. Den neueften Mittheilungen gufolge Durfte es aber nicht ber Weften fein, bem Diefe Ruffungen gelten, fondern abermals ber Guben, indem ichon alle Borfebrungen getroffen worden, um die Truppen möglichft ichnell an die untere Donau zu befordern. Rechnet man bagu, baß auch in Dbeffa und an andern Bunften, Des fchwarzen Meeres anszedebnte Ruftungen ftatthaben follen, bag man namentlich eine Ungahl Res gimenter nach Gebaftopol zu bringen beabfichtigt, von wo fle fchleunigft nach ben Darbanellen binuber geschifft merben fonnen, fo fcheint es, als ob Rufland ben Kampf um die Metropale bes Bos gantinenreichs wodurch freilich die Lofung ber hauptaufgabe ber ruffifchen Politif berbeigeführt werben durfte, im Jahre 1850 ale bevorstehend betrachtet. Bermuthlich glaubt ber Cgar, daß im bes vorstehenden Jahre ber Weften von Europa einer neuen Rrific ent= gegengehe, und Frankreich und England baburch behindert fein burften, ein entscheidendes Beto bei Löfung ber vrientalischen. Frage einzulegen. Tropbem murbe Rufland, bem Beften von Guropa, und insbesondere gunachft Deutschland nicht außer Acht laffen, ba, mie verlautet, boch noch fechzigtaufend Mann in Bolen verbleiben und langs ber Beftgrenze bes Ronigreiche aufgeftellt werben follen, fo bağ bas Betersburger Cabinet feinen Ginfluß bei Entwirrung ber banifchen Bermidelungen noch immer mit Nachbrud geltend machen. fann, zumal fich auch bedeutende Truppenmaffen in, ben Offfeepra= vingen zusammenziehen, Die fchnell und ohne Schwierigfeiten, nach: Schleswig ober Jutland binübergefchafft werben fonnen. - Durch bas Getreibeausfuhrverbot find bie Breife ber Gerealien, in Bolen bedeutend gefunten, wodurch ber Landmann um fo emp= findlicher betroffen wird, als gegenwärtig die Rinberpefth bort, furchtbare Berbeerungen unter ben Beerbeu anrichtet.

Munfter, 15. Dec. Das heutige Stud bes Amteblattes: ber fonigl. Regierung enthalt eine Dber-Brafibal-Befanntmachung über Die Gintheilung ber Proving Weftfalen in 14 Babifreife, Die Bestimmung der Bahl = Commissaire und der Bahlorte gur Auß=: führung ber Abgeordneten : Wahlen gum Bolfshaufe. find: Minden, Berford, Gutereloh, Bratel, Buren, Arneberg, Unna, Altena, Silchenbach, Bodum, Ibbenburen, Munfter, Borfen,